

§ 20 AGyKoVO (Sachsen) — Grundkursfächer

Abendgymnasien- und Kollegverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Am Abendgymnasium sind Grundkurse in folgenden Fächern zu belegen:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Englisch als eine fortgeführte Fremdsprache,
4. eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder die in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache,
5. Geschichte,
6. Biologie, Chemie oder Physik,
7. Biologie, Chemie, Physik, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geographie, Informatik, Kunst oder Musik und
8. Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik.

(2) Am Kolleg sind Grundkurse in folgenden Fächern zu belegen:

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. Englisch als eine fortgeführte Fremdsprache,
4. Geschichte,
5. Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft,
6. Geographie und
7. Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik.

Außerdem sind am Kolleg Grundkurse in folgenden Fächern zu belegen:

1. eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder die in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik,
2. Biologie, Chemie und Physik oder
3. eine weitere fortgeführte Fremdsprache oder die in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache und zwei der Fächer Biologie, Chemie oder Physik.

(3) Ein Anspruch des Schülers auf ein bestimmtes Kursangebot nach Absatz 1 oder Absatz 2 besteht nicht.

(4) Schüler am Kolleg müssen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mindestens je 30 Wochenstunden belegen.

(5) Sofern in der Einführungsphase eine Fremdsprache begonnen wurde, ist diese abweichend von Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 in der Kursphase als Grundkursfach zu belegen.

(6) § 14a Absatz 2 gilt entsprechend. Für Schüler, die gemäß § 7a Absatz 1 Satz 1 eine Feststellungsprüfung in der Herkunftssprache abgelegt haben oder bei denen gemäß § 7a Absatz 1 Satz 2 die Herkunftssprache als zweite Fremdsprache anerkannt wurde, entfällt die Belegungspflicht für eine weitere fortgeführte Fremdsprache als Grundkursfach.

(7) Für hörgeschädigte Schüler kann die Belegung einer weiteren fortgeführten Fremdsprache als Grundkursfach entfallen. Sie belegen an Stelle dieses Fachs ein anderes Grundkursfach. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Zitiervorschlag: § 20 AGyKoVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AGyKoVO/20>